

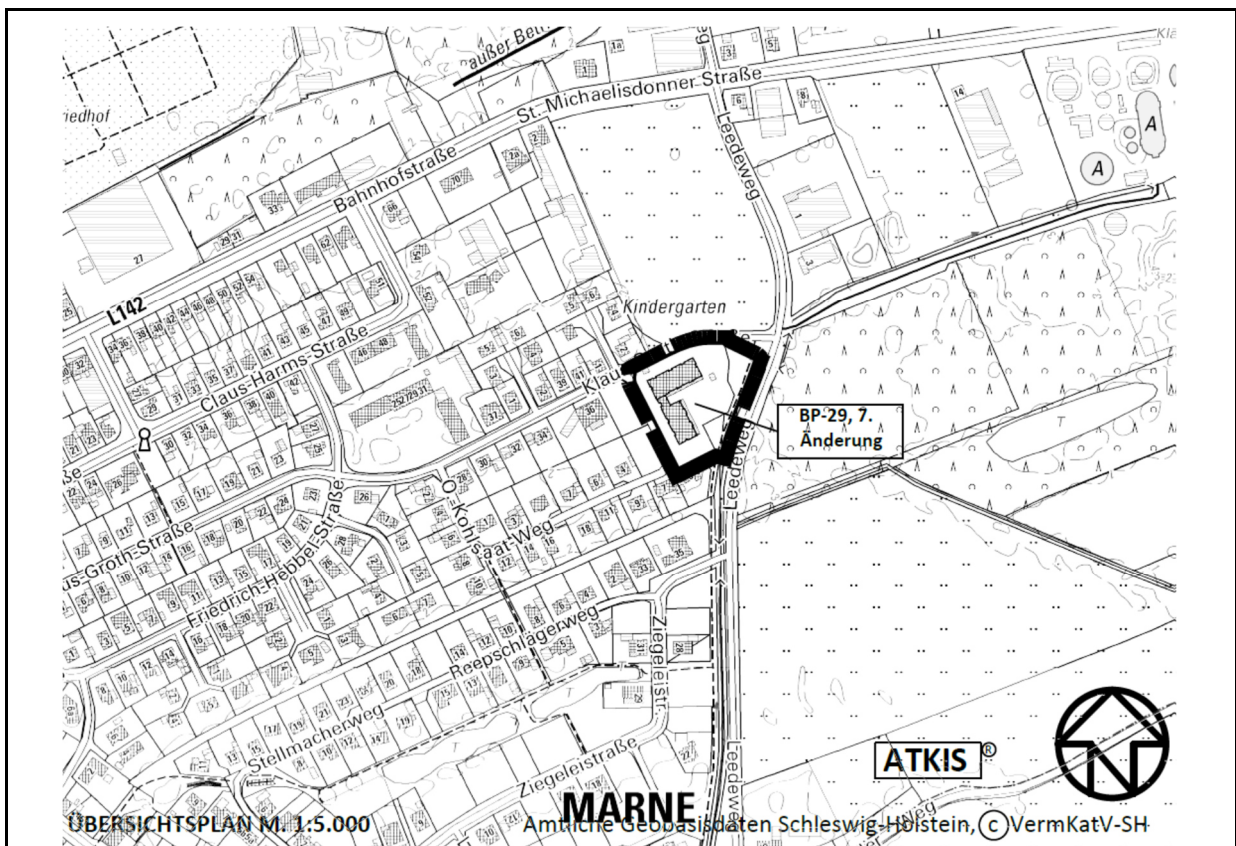
BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 29, 7. Änderung der Stadt Marne



für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

im Norden: südlich Klaus-Groth-Straße und südlich des Baugebietes Friedrich-Hebbel-Straße,
im Westen: östliche Grundstücksgrenzen der vorhandenen Bebauung an der Süderstraße und Stadt-
grenze,
im Süden: Stadtgrenze,
im Osten: eine Grundstückstiefe östlich des Ledeweges



PLANUNGSRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Satzungsbeschluss

Datum: Juni 2022

Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Dipl.-Biol. Nadine Waldheim

Inhaltsverzeichnis

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan.....	1
2. Lage und Umfang des Plangebietes	1
3. Notwendigkeit der Planaufstellung	1
4. Planinhalte.....	2
5. Verkehrserschließung und -anbindung.....	3
6. Ruhender Verkehr	3
7. Naturschutz und Landschaftspflege	3
8. Artenschutz.....	6
9. Ver- und Entsorgung.....	6
10. Denkmalschutz.....	6
11. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	7
12. Flächenbilanz	7
13. Kosten	7
14. SCHLUSSBEMERKUNG	7
Quellen- und Literaturverzeichnis	8

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Die Stadt Marne formulierte folgendes Planungsziel:

Für das Grundstück Klaus-Groth-Str. 42 „Kindertagesstätte Westwind“, südlich Klaus-Groth-Straße, westlich Leedeweg, nördlich Hermann-von Horsten Weg Nr. 5, östlich Hermann-von Horsten-Weg, soll die festgesetzte Sukzessionsfläche verlagert werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Marne stellt den Plangeltungsbereich als **Fläche für den Gemeinbedarf** mit dem Nutzungszweck **Kindergarten** dar.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 29, 7. Änderung der Stadt Marne ist somit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Die vorliegende 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Marne wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt, er dient der „Nachverdichtung“ innerstädtischer Strukturen.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5.700 m² und befindet sich im östlichen Stadtgebiet und ist Bestandteil des durch den Bebauungsplan Nr. 29 geschaffenen Wohnbaugebietes „Ziegeleigelände“.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Norden durch die „Klaus-Groth-Straße“,
- im Osten durch den „Leedeweg“,
- im Süden und Westen durch vorhandene Wohnbebauung beidseitig des „Hermann-von-Horsten-Weges“

Das Gelände weist eine Höhe von ca. 1 m ü. NHN ohne nennenswerte topografische Bewegung auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung

Mit Stand vom 31.12.2020 wies die Stadt Marne insgesamt 5.947 Einwohner auf. Die Stadt im südlich-zentralen Bereich des Kreisgebietes verfügt über alle Schularten, über ein Hallenschwimmbad und über ein Heimatmuseum.

Die Stadt Marne ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Marne-Nordsee mit Verwaltungssitz in Marne.

Durch den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Marne wurden im Jahr 2000 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von insgesamt ca. 150 Wohneinheiten geschaffen. Seit dieser Zeit wird sukzessiv die Umsetzung der Planung betrieben.

In den Jahren 2010 und 2017 wurden durch entsprechende Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 29 (3. und 6. Änderung) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Kindergartens mit 3-Familien-Gruppen und im Anschluss für die Erweiterung um zwei Gruppen geschaffen. Die Umsetzung der Planungen erfolgte zeitnah.

Nunmehr zeigt sich, dass für die Bereitstellung weiterer dringend benötigter Flächen für den KiTa-Betrieb die Größe des zur Verfügung stehenden Grundstücks nicht mehr ausreicht. Aus diesem Grunde sollen bisher im Osten des Plangebietes angeordnete Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft neu geschnitten werden und bisherige Flächenanteile dem KiTa-Gelände zugeordnet werden. Hierdurch wird der Standort gestärkt und die Schaffung kleinteiliger Alternativstandorte kann vermieden werden. Eine formale Alternativenprüfung der vorliegende Planung ist somit entbehrlich.

4. Planinhalte

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG – TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als **Fläche für den Gemeinbedarf** mit der Zweckbestimmung **Kindertagesstätte** festgesetzt.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird bedarfsgerecht eine **GRZ von 0,40** festgesetzt. Das maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung wird sowohl den voraussichtlichen Grundstücksgrößen der genannten Baugrundstücke wie den vorgesehenen Nutzungen angepasst. Somit kann insgesamt ein für die in unmittelbarer Nähe im Norden anschließenden Siedlungsbereiche durchschnittlicher Versiegelungsgrad erzielt werden.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird -abgestimmt auf das vorhandene wie das umgebende Bauvolumen- mit **I** festgesetzt.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden innerhalb der Bauflächen ein sog. „Baufenster“ in Gestalt einer überbaubaren Grundstücksfläche, die die Positionierung der Baukörper innerhalb der Planflächen regelt.

An der Ostseite des Plangebietes werden zur Unterhaltung einer vorhandenen Verbandsanlage des Sielverbandes Kattrepel mit **Geh-, und Fahrrechten zu belastende Flächen** in einer Breite von 7,5 m vom festgestellten Böschungsrand zugunsten des Sielverbandes Kattrepel festgesetzt.

Die Grundnutzung dieses Geländestreifens wird mit **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** mit dem Entwicklungsziel **Sukzessionsfläche** festgesetzt.

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde der Unterhaltungstreifen der Sielverbandsanlage trotz regelmäßig stattfindender Pflegemaßnahmen als **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** mit dem Entwicklungsziel **Sukzessionsfläche** festgesetzt, um in der Zeit zwischen den Pflegemaßnahmen eine ungestörte Entwicklung der Vegetation zu ermöglichen. Da durch die regelmäßigen Pflegemaßnahmen allerdings keine vollständig ungestörte Vegetationsentwicklung möglich ist, wurde der Bereich für diese **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Sukzessionsfläche** mit in die Ausgleichsbilanzierung aufgenommen und ausgeglichen. Somit unterliegt dieser Bereich nicht mehr den entsprechenden Bedingungen für eine Sukzessionsfläche.

Als Darstellung ohne Normcharakter sind die vorhandenen Flurstücksbezeichnungen, künftig entfallende Flurstücksgrenzen, vorhandene Gebäude sowie vorhandene Flurgrenzen Bestandteil der vorliegenden Planung.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes werden unter **Pkt. 1 - Höhe baulicher Anlagen** Festsetzungen zur zulässigen Höhe baulicher Anlagen getroffen.

Die **Oberkanten der Erdgeschoßfußböden (Rohbau)** werden mit **max. 0,35 m** über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Straßenverkehrsfläche - Gehweg - festgesetzt. Die **maximal zulässige Höhe von Gebäuden und Gebäudeteilen** über Oberkante Erdgeschoßfußboden (Rohbau) wird mit **9,50 m** festgesetzt.

Durch diese Festsetzung wird eine umfeldverträgliche Höhenentwicklung von Baukörpern innerhalb des Plangeltungsbereiches sichergestellt.

5. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt über die „Klaus-Groth-Straße“ und den „Leedeweg“ an die „St. Michaelisdonner Straße“ (L 142).

Eine weitergehende innere Erschließung des Plangebietes ist nicht erforderlich.

6. Ruhender Verkehr

Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzurichten.

Der zu erwartende Bedarf an Parkflächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 29, 7. Änderung der Stadt Marne ist hiermit abgedeckt.

7. Naturschutz und Landschaftspflege

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 29, 7. Änderung der Stadt Marne für das Grundstück Klaus-Groth-Straße 42 „Kindertagesstätte Westwind“ wird gemäß § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt und ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die

Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 BauGB entbindet die Stadt Marne von der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 BauGB. Durch diese Regelung wird der Inanspruchnahme von „unbebauten“ Außenbereichsflächen entgegengewirkt und diese somit geschont, wodurch ein insgesamt positives Ergebnis für die Umwelt erzielt wird.

Plangebiet

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5.700 m² und befindet sich am östlichen Stadtrand der Stadt Marne. Das Gebiet wird im Süden und Westen von Wohnbebauung begrenzt. Nördlich des Plangeltungsbereiches schließt sich eine landwirtschaftliche Nutzfläche an. Östlich neben dem Plangebiet liegt ein Vorfluter mit dem dazu parallel verlaufenden Leedeweg, dahinter schließen sich Flächen an, welche als Kläranlage genutzt werden.

Das Plangebiet wurde am 28.01.2022 begangen. Die Fläche des Plangebiets besteht zum größten Teil aus dem eingezäunten Gelände der KiTa „Westwind“. Neben den KiTa-Gebäudebeständen findet sich innerhalb des KiTa-Geländes noch ein Außenbereich mit Spielplatz. Der KiTa-Außenbereich weist weiterhin einen intensiv gepflegten Scherrasen auf, auf der gesamten Außenbereichsfläche verteilt finden sich vereinzelt kleinere Bäume (Obstbäume, Weiden) und Ziergehölze.

Nördlich und westlich grenzen Parkplätze an das KiTa-Gelände (innerhalb des Plangebietes). Westlich der KiTa verläuft ein wassergebundener Fußweg (fußläufige Anbindung KiTa) mit intensiv gepflegten Grünstreifen (Scherrasen) zu beiden Seiten. Direkt an der östlichen Grenze des Plangebietes verlaufend, schließt sich ein Vorfluter an (parallel zum Leedeweg). Der Vorfluter stellt sich als typische technische Anlage zur Abführung des Oberflächenwasser in einem naturfernen Zustand dar und wird regelmäßig geräumt. Zum Zeitpunkt der Begehung führte der Vorfluter Wasser. Zum Gewässerdurchlass befinden sich bei den Durchführungen unter den Leedeweg durch entlang Verrohrung.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes finden keine (baulichen) Veränderungen innerhalb des Plangeltungsbereiches statt, sowohl der Gebäude- als auch der Gehölzbestand soll unverändert erhalten bleiben.

Planung

Innerhalb des Plangeltungsbereichs ist die Vergrößerung der hier bereits vorhandenen Fläche für den Gemeinbedarf -Kindergarten- sowie der Neuschnitt und die Verlagerung der im östlichen Teil des Plangebietes liegenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Sukzessionsfläche) geplant. Diese Maßnahmenflächen wurden 2018 im Zuge der 6. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Marne für die Erweiterung der bestehenden KiTa inkl. der Anpassung der Außenanlagen in Anspruch genommen. Eine Inanspruchnahme der bisher hier verorteten Maßnahmenflächen war unumgänglich, da dies die einzige räumliche Möglichkeit der KiTa-Erweiterung darstellte. Weiterhin wurde östlich des neu geschnittenen KiTa-Geländes (innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche und innerhalb des Plangebietes) ein wassergebundener Fußweg angelegt, um eine verkehrssichere Möglichkeit für die fußläufige Erreichbarkeit zur KiTa zu schaffen. Diese dringend erforderlichen Erweiterungsmaßnahmen nehmen einen Großteil der ursprünglich festgesetzten **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** der Flurstück 195/14 und 148 der Flur 1, Gemarkung Marne in Anspruch.

Die 7. Änderung des B-Planes Nr. 29 der Stadt Marne dient ausschließlich der Neuordnung der Flächenanteile der **Flächen für den Gemeinbedarf – Kindergarten** - und der **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**. Die Änderungen bezüglich der Maßnahmenflächen beinhalten zusätzlich, die nach dem Neuschnitt noch „fehlenden“ Maßnahmenflächenanteile auszugleichen.

Weiterhin wird mit der Planung der Unterhaltungstreifen des östlich angrenzenden Vorfluters nach einer Satzungsänderung Sielverbandes Kattrepel von 5 m auf 7,5 m erweitert und festgesetzt (zur Sicherung der Geh- und Fahrrechte zugunsten des Sielverbandes Kattrepel).

Da die ehemalige Maßnahmenfläche bei der Begehung nicht mehr vorzufinden war, sondern mittlerweile vom KiTa-Gelände bzw. dem östlich angrenzenden Fußweg inklusive Grünstreifen in Anspruch genommen wird, erfolgt die Berechnung des zu leistenden Ausgleichs retropektiv. Anhand eines älteren Luftbildes (Google Maps) konnte die ehemalige Sukzessionsfläche im Luftbild begutachtet werden. Nach dem Luftbild war eine deutliche Strukturierung der Sukzessionsfläche mit krautiger und buschiger Vegetation - ohne Baumbestand – erkennbar. Durch die angrenzende Wohnbebauung, die östlich angrenzende Kläranlage und die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umgebungsbereich wird die damals hier vorhandene florale und faunistische Artenvielfalt auf gering bis mittel eingeschätzt. Entsprechend wird von einer mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung ausgegangen. Die ehemalige Maßnahmenfläche umfasst eine Größe von 846 m². Aufgrund der naturschutzfachlichen Einschätzung und dem damaligen Entwicklungsziel „Sukzessionsfläche“ (welches kurz- bis mittelfristig wiederherstellbar ist) ist ein Faktor für den Ausgleich von 1:1,3 anzusetzen, so dass sich ein Ausgleichsbedarf von 1.100 m² ergibt. Da die neu geschnittenen **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** den Vorfluterpflegestreifen und den Fußweg umfasst, fließt dieser Bereich mit in die Bilanzierung und den sich daraus ergebenden Ausgleich ein. Aufgrund der regelmäßigen Pflege am Vorfluter wird dieser Bereich nicht den höherwertigen Zustand der früheren Sukzessionsfläche erreichen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bezüglich der benötigten Ausgleichflächen für die entfallene Maßnahmenfläche ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1 : Kompensationsbedarf „Maßnahmenfläche“ des Bebauungsplanes Nr. 29, 7. Änderung der Stadt Marne

Planung	Fläche	Faktor	Kompensationsbedarf	Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf	Σ
Gesamtes Plangebiet (Flächen für den Gemeinbedarf, Maßnahmenfläche)	5.731 m ²				
Neu geschnittene Maßnahmenfläche innerhalb des Plangebietes	580 m ²				
Größe ehemalige Maßnahmenfläche innerhalb des Plangebietes des B-Planes Nr. 29	846 m ²	1,3	1.100 m ²		
Kompensationsbedarf „Maßnahmenfläche“					1.100 m ²
- Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf					0 m ²
Summe Kompensationsbedarf „Fläche“					1.100 m²

Ausgleichsmaßnahmen

Der erforderliche Ausgleich der umgenutzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einem Umfang von 1.100 m² soll in

räumlicher Nähe geleistet werden. Die hierfür bereitgestellte Kompensationsfläche befindet sich südlich von Hembüttel auf den Flurstücken 50 und 55 der Flur 4 Gemarkung Helse, ca. 1,8 km in nordöstlicher Richtung vom Plangebiet entfernt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§21-§30 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Strukturen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen sind.

8. Artenschutz

Die Betrachtung des Artenschutzes erfolgt gesondert im eigenständigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 29, 7. Änderung der Stadt Marne, welcher ein eigenständiges Dokument darstellt.

Es wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 29, 7. Änderung der Stadt Marne artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ausgelöst werden. Betrachtet werden alle artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie alle „europäischen Vogelarten“ im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, die potentiell im Plangeltungsbereich vorkommen können. Weiterhin ist zu prüfen, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zum folgenden Ergebnis:

*Die artenschutzrechtliche Prüfung für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Marne für das Grundstück Klaus-Groth-Straße 42 „Kindertagesstätte Westwind“ hat ergeben, dass durch das Planvorhaben Brutvögel potentiell betroffen sind. Das Plangebiet weist, aufgrund des Baum- und Gehölzbestandes, grundsätzlich Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter auf. Weiterhin sind durch den vorhandenen Gebäudebestand potentielle Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter vorhanden. Im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens verbleiben sämtliche Strukturen im aktuellen Zustand. Die vorliegende Änderung dient ausschließlich der Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten, welche die Erweiterung der **Flächen für den Gemeinbedarf -Kindergarten-** und die daraus resultierende Verlagerung der **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** umfasst.*

Entsprechend werden mit der Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

9. Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Planung wird die, durch den wirksamen Bebauungsplan Nr. 29 und seinen Änderungen definierte, Ver- und Entsorgungssituation nicht berührt.

10. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum

Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

11. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§. 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

12. Flächenbilanz

Bruttobauland	m ²	%
Sonstiges Sondergebiet - SO -	ca. 5.151	89,88
Maßnahmenflächen	ca. 580	10,12
Gesamt	ca. 5.731	100

13. Kosten

Aus der vorliegenden 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 entstehen der Stadt Marne neben dem Planungshonorar keine weiteren Kosten.

14. SCHLUSSBEMERKUNG

Die Begründung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Marne bleibt neben dieser Begründung weiterhin Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes.

Quellen- und Literaturverzeichnis

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2005): Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West / Kreise Dithmarschen und Steinburg

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn – Neuaufstellung Januar 2020, Kiel

STADT MARNE (2000): Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Marne mit seinen Änderungen

STADT MARNE (2003): Landschaftsplan der Stadt Marne

STADT MARNE (2020): Flächennutzungsplan der Stadt Marne

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I. S. 1802)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER DENKMALE (Denkmalschutzgesetz) i. d. F. vom 30.12.2014 (Inkrafttreten 30. Januar 2015), mehrfach geändert

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i. d. F. vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

RICHTLINIE 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Auszug des Artenkatasters für die Stadt Marne

Internet

GOOGLE MAPS: Luftbild der Stadt Marne <https://www.google.de/maps/preview> (Abruf: Februar 2022)

LANDWIRTSCHAFT- UND UMWELTATLAS: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> (Abruf: Februar 2022)

Marne, den

- **Bürgermeister** -